

Bundesgesetzblatt

697

Teil II

1955	Ausgegeben zu Bonn am 1. Juli 1955	Nr. 15
Tag	Inhalt:	Seite
13. 6. 55	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz	697
1. 6. 55	Bekanntmachung über das Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe	698
6. 6. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern im Verhältnis zur Südafrikanischen Union	698
6. 6. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Internationalen Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr im Verhältnis zur Südafrikanischen Union	698
16. 6. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot im Verhältnis zu Italien	698
15. 6. 55	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen	699
7. 6. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Übereinkommens über die Sklaverei	699
6. 6. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr im Verhältnis zu Australien	699
15. 6. 55	Bekanntmachung über die Wiederanwendung des Abkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle im Verhältnis zur Südafrikanischen Union	699
8. 6. 55	Bekanntmachung zum Fünften Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen	700
2. 6. 55	Bekanntmachung zu § 35 des Warenzeichengesetzes (nachrichtlicher Abdruck)	700
13. 6. 55	Berichtigung zur Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über deutsche Auslandsschulden	700
3. 6. 55	Berichtigung zur Bekanntmachung über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen	700

Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz.

Vom 13. Juni 1955.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In das Gesetz vom 28. April 1954 über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention der Internationalen Überfischungskonferenz vom 5. April 1946 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 469) werden folgende Vorschriften eingefügt:

1. In Artikel 2 folgender Absatz 3:

„(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, Empfehlungen des Ausschusses nach Artikel 12 Abs. 10 des Übereinkommens über den Anwendungsbereich des Übereinkommens, über Maschenweiten sowie über Arten und Mindestgrößen der Fische mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, soweit dies zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens erforderlich ist.“

2. In Artikel 3 folgender Satz 2:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund des Artikels 2 Abs. 3 dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Über-

leitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes von 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Bekanntmachung
über das Internationale Abkommen
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Immunitäten der Staatsschiffe.**

Vom 1. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Dänischen Regierung ist Einverständnis darüber erzielt worden, daß

das Internationale Abkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Immunitäten der Staatsschiffe vom 10. April 1926 (Reichsgesetzbl. 1927 II S. 483) nebst Zusatzprotokoll vom 24. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. 1936 II S. 303) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark mit Wirkung vom 1. November 1953 gegenseitig angewendet wird.

Griechenland ist dem Abkommen nebst Zusatzprotokoll mit Wirkung vom 19. November 1951 beigetreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. September 1954 (Bundesgesetzbl. II S. 1043).

Bonn, den 1. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung des Staatssekretärs
Berger

**Bekanntmachung
über die Wiederanwendung des
Internationalen Abkommens über das Verbot
der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor
zur Anfertigung von Zündhölzern im Verhältnis
zur Südafrikanischen Union.**

Vom 6. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Südafrikanischen Union ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Bern am 26. September 1906 unterzeichnete Internationale Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern (Reichsgesetzbl. 1911 S. 17)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union mit Wirkung vom 1. Januar 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 26. Januar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 86).

Bonn, den 6. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über
die Wiederanwendung des Internationalen
Abkommens über Kraftfahrzeugverkehr im
Verhältnis zur Südafrikanischen Union.**

Vom 6. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Südafrikanischen Union ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Paris am 24. April 1926 unterzeichnete Internationale Abkommen über Kraftfahrzeugverkehr (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 1233)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union mit Wirkung vom 1. Juni 1955 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 188).

Bonn, den 6. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die
Wiederanwendung des Übereinkommens
zur einheitlichen Feststellung von Regeln
über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot
im Verhältnis zu Italien.**

Vom 16. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Italien ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Brüssel am 23. September 1910 unterzeichnete Übereinkommen zur einheitlichen Feststellung von Regeln über die Hilfsleistung und Bergung in Seenot (Reichsgesetzbl. 1913 S. 66)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Italien mit Wirkung vom 1. November 1953 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 2).

Bonn, den 16. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Abkommens
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und
dem Vereinigten Königreich von Großbritannien
und Nordirland zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung und zur Verhinderung der Steuer-
verkürzung bei den Steuern vom Einkommen.**

Vom 15. Juni 1955.

Gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Mai 1955 über das Abkommen vom 18. August 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen (Bundesgesetzbl. II S. 611) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Abkommen auf Grund des am 13. Juni 1955 erfolgten Austausches der Ratifikationsurkunden nach seinem Artikel XXI Abs. 2 am 13. Juni 1955 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 15. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung
über die Wiederanwendung
des Übereinkommens über die Sklaverei.**

Vom 7. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen der nachfolgend genannten Staaten ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Genf am 25. September 1926 unterzeichnete Übereinkommen über die Sklaverei (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 63)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und

Frankreich	mit Wirkung vom 1. Januar 1955,
Haiti	mit Wirkung vom 1. Januar 1955,
Kanada	mit Wirkung vom 1. Januar 1955

gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. April 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 626).

Bonn, den 7. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des deutsch-britischen Abkommens über den
Rechtsverkehr im Verhältnis zu Australien.**

Vom 6. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Australischen Regierung ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in London am 20. März 1928 unterzeichnete deutsch-britische Abkommen über den Rechtsverkehr (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 623 und 1932 II S. 307)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Australien mit Wirkung vom 1. Juli 1954 gegenseitig wieder angewendet wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 15).

Bonn, den 6. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung über die Wiederanwendung
des Abkommens zur friedlichen Erledigung
internationaler Streitfälle im Verhältnis
zur Südafrikanischen Union.**

Vom 15. Juni 1955.

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Südafrikanischen Union ist Einverständnis darüber festgestellt worden, daß

das in Den Haag am 29. Juli 1899 unterzeichnete Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle (Reichsgesetzbl. 1901 S. 393)

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Südafrikanischen Union mit Wirkung vom 1. Juni 1955 gegenseitig wieder angewendet wird.

Bonn, den 15. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

**Bekanntmachung zum Fünften Teil des Vertrags
zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen.
Vom 8. Juni 1955.**

Gemäß § 1 des Anhangs zum Fünften Teil des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — Überleitungsvertrag — (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung — Bundesgesetzbl. 1955 II S. 301, 405) in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Fünften Teils des Vertrags ist als Bundesoberbehörde das Bundesamt für äußere Restitutionsen errichtet worden. Es hat gemäß Artikel 1, 2, 4 und 5 und dem Anhang des Fünften Teils des Überleitungsvertrags die Aufgabe,

- a) nach Schmucksachen, Silberwaren und antiken Möbeln sowie nach Kulturgütern zu forschen, sie zu erfassen und zu restituieren, sofern diese Wertgegenstände während der Besetzung eines Gebiets von den Truppen oder Behörden Deutschlands oder seiner Verbündeten oder von deren einzelnen Mitgliedern zwangsweise entfernt worden waren und die weiteren in Artikel 1 des Fünften Teils des Überleitungsvertrags näher umschriebenen Voraussetzungen vorliegen,
- b) entsprechend den Bestimmungen des Artikels 4 des Fünften Teils des Überleitungsvertrags Restitutionsberechtigte für zu restituierende

Sachen zu entschädigen, die nach ihrer Identifizierung in Deutschland, aber vor Rückgabe an den Restitutionsberechtigten entweder in Deutschland verwendet oder verbraucht worden, oder vor ihrem Eingang bei der den Anspruch erhebenden Regierung oder bei einer zuständigen Dienststelle einer der Drei Mächte zwecks Ablieferung an den Restitutionsberechtigten zerstört oder gestohlen worden oder abhanden gekommen sind.

Das Bundesamt gehört zum Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen. Es hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. H., Louisenstraße 63. Für das Verfahren für die Anmeldung und Bearbeitung von Ansprüchen auf Grund der Artikel 1, 2, 4 und 5 des Fünften Teils des Überleitungsvertrags und für die Befriedigung von auf solchen Ansprüchen beruhenden Entscheidungen gelten die Bestimmungen des Anhangs zum Fünften Teil dieses Vertrags.

Bonn, den 8. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Nachrichtlicher Abdruck aus Teil I

(amtliche Zitierweise: Bundesgesetzbl. I S. 271)

**Bekanntmachung
zu § 35 des Warenzeichengesetzes.**

Vom 2. Juni 1955.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 645) wird gemäß einer Erklärung der Regierung der Republik Paraguay bekanntgemacht:

Deutsche Warenbezeichnungen werden in der Republik Paraguay in demselben Umfang wie inländische zum gesetzlichen Schutz zugelassen.

Bonn, den 2. Juni 1955.

Der Bundesminister der Justiz
Neumayer

Berichtigung

**zur Bekanntmachung über den Geltungsbereich
des Abkommens über deutsche Auslandsschulden
vom 20. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 696).**

In Zeile 3 muß es statt „10. Februar 1953“ richtig „10. Februar 1955“ lauten.

Bonn, den 13. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Hendus

Berichtigung

**zur Bekanntmachung über die Wiederanwendung
der Internationalen Opiumabkommen.**

In Nummer II Abs. 2 der Bekanntmachung vom 20. Januar 1955 über die Wiederanwendung der Internationalen Opiumabkommen (Bundesgesetzbl. II S. 88) ist das Wort „Dänemark“ zu streichen.

Bonn, den 3. Juni 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Mühlenhöver

Dieser Nummer liegt eine zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1955 bei.